

Ablieferung, in der insbesondere die Prämiiierung bei Wettbewerben der LPG, VEG, der Räte der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen zu regeln ist.

Verfahren bei der Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

§43

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden zu verwarnen und zur Pflichtablieferung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten und der Rat des Kreises hat nach Prüfung eine letzte Frist für die durch die betreffenden Erzeuger durchzuführende Ablieferung zu bestimmen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, können die Bestimmungen des § 62 angewandt werden.

XI. Abschnitt

Die Erfassung, die Abnahme und der Aufkauf

landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Ablieferungsbescheinigungen

§48

Die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Mengen den Erzeugern Ablieferungsbescheinigungen auszuhandigen. Ausnahmeregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist allen Erfassungsorganen streng untersagt.